



Fachbereich Handel
Einzel- und Großhandel

Vereinte
Dienstleistungs-
Gewerkschaft

ver.di Bezirk Münsterland - Postfach 78 70 - 48042 Münster

Stadt Oelde
Der Bürgermeister
Fachdienst Ordnungswesen und Standesamt
z.Hd. Herrn Boegel
Ratsstiege 1
59302 Oelde

Bezirk Münsterland
Geschäftsstelle Münster

Johann-Krane-Weg 16
48149 Münster

Telefon: 0251 - 93300-0

Telefax: 0251 - 9330044

Vorab per FAX

Datum	28.03.2018
Ihre Zeichen	
Unsere Zeichen	Beu / AI
Tel.-Durchwahl	93300-12

Ordnungsbehördlichen Verordnung der Stadt Oelde über das Offenhalten von Verkaufsstellen für den erweiterten Stadtbereich an Sonn- und Feiertagen

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrter Herr Boegel,

per Mail vom 23.03.2018 teilen Sie uns mit, dass in seiner Sitzung vom 21.03.2018 der Landtag NRW das sogenannte Entfesselungspaket I verabschiedet hat, mit dem u.a. eine Änderung des Ladenöffnungsgesetzes NRW einhergeht. Weiter teilen Sie uns mit, dass der Rat der Stadt Oelde in seiner Sitzung vom 26.02.2018 eine ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen beschlossen hat, die nach dem alten Rechtsstand eine sonntägliche Öffnung der Verkaufsstellen am 08.04.2018 im Innenstadtbereich ermöglicht.

Sie beabsichtigen nunmehr auf Grund der neugeschaffenen rechtlichen Möglichkeiten, die ordnungsbehördliche Verordnung neu zu fassen, um neben dem Innenstadtbereich auch weitere Bereiche für die sonntägliche Öffnung freigegeben zu können. Hierzu nehme ich wie folgt Stellung:

Die Neufassung des Ladenöffnungsgesetzes sieht vor, dass die Öffnung von Verkaufsstätten zulässig ist, wenn ein öffentliches Interesse gegeben ist. Grundsätzlich ist dagegen aus verfassungsrechtlicher Sicht nichts einzuwenden. Allerdings kann die Neufassung des Gesetzes die Städte und Gemeinden zu dem Irrtum verleiten, eine Ladenöffnung an einem Sonntag sei künftig zulässig, wenn – neben dem Umsatzinteresse der Einzelhändler – nahezu beliebige öffentliche Interessen für die Ladenöffnung ins Feld geführt werden können. Das dem nicht so ist, folgt aus der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichtes, des Bundesverwaltungsgerichtes und nicht zuletzt des Oberverwaltungsgerichtes NRW.

Das OVG NW hat es zuletzt an deutlichen Worten nicht fehlen lassen:

In diesem Zusammenhang merkt der Senat zu dem an, dass gerade das vielfach festzustellende politische Bestreben, dem Handel jenseits rechtfertigender Sachgründe und

Bankverbindungen:

IBAN:
DE71 5005 0000 0082 0014 54

BIC: HELADEF3

Internetadressen:
www.muensterland.verdi.de

e-Mail:
bz.msl@verdi.de

konkreter Anlässe einen zusätzlichen Umsatz am Sonntag zu verschaffen, ohne Änderung der Verfassung unzulässig ist. Der Gesetz- und Verordnungsgeber ist durch Artikel 140 GG i.V. mit Artikel 139 Weimarer Rechtsverfassung aufgerufen, den Sonntag gegenüber dem Alltag an sechs Wochentagen in „gesetzlich“ vor bloßen Umsatzinteresse zu „schützen“ nicht aber hierfür zu öffnen. Somit ist der verfassungsrechtlich garantierte Sonn- und Feiertagsschutz nur begrenzt einschränkbar.

Auch die sehr allgemein gehaltenen Sachgründe, wie die Belebung der Innenstädte, der Erhalt zentraler Versorgungsbereiche und der Sichtbarmachung der Innenstädte widersprechen dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts, da es keine höheren oder gleichwertigen Rechtsgüter als der Sonntagsschutz sind. Das der Anlassbezug nicht durch allgemeine Gründe gestrichen werden kann, wird auch mit Blick auf das Bundesverwaltungsgericht in seiner Entscheidung vom 17.05.2017 zur Ladenöffnung in Worms deutlich (BVerw.G 8CN1.16). Diese Entscheidung zeigt zudem, dass auch die Streichung des Anlassbezuges aus dem Landesgesetz nicht dazu führt, dass ein hinreichender Sachgrund entbehrlich würde. Das nunmehr beschlossene Ladenöffnungsgesetz kann und hat nicht die aktuelle Rechtsprechung außer Kraft gesetzt. Das Verwaltungsgericht Münster hat am 30.08.2016 entschieden, dass die anlassgebenden Veranstaltungen eine räumliche Nähe zur Ladenöffnung haben muss. Denn nur dann können sie das Geschehen dort prägen. Welche räumliche Nähe hier erforderlich ist, ist eine Frage des Einzelfalls. Das Verwaltungsgericht Münster geht jedoch davon aus, dass auch bei einer stark besuchten Veranstaltung eine Entfernung von 750 Metern zum Bereich der Ladenöffnung zu groß sein kann.

Das kann in der Regel nur dann angenommen werden, wenn die Ladenöffnung auf das Umfeld der Veranstaltung (hier: des Marktes) begrenzt wird, weil nur insoweit hier Bezug zu Marktgeschehen erkennbar bleibt.

Die von Ihnen geplante Dringlichkeitsentscheidung, die die Ladenöffnung ohne jeglichen Bezug auf eine Veranstaltung gem. § 6 LÖG NRW zulässt, erweist sich ebenfalls als unwirksam, weil auch sie verfahrensfehlerhaft erlassen worden ist. Maßgebliche Rechtsgrundlage für die Dringlichkeitsentscheidung ist nicht die von dem Bürgermeister und den Ratsmitgliedern herangezogene Vorschrift des § 60 Abs. 2 GO NRW, sondern § 60 Abs. 1 Satz 1 und 2 GO NRW. Nach dieser Vorschrift entscheidet in Angelegenheiten, die – wie hier – der Beschlussfassung des Rates unterliegen, falls eine Einberufung des Rates nicht rechtzeitig möglich ist, der Hauptausschuss. Ist auch dessen Einberufung nicht rechtzeitig möglich und kann die Entscheidung nicht aufgeschoben werden, weil sonst erhebliche Nachteile oder Gefahren entstehen können, kann der Bürgermeister mit einem Ratsmitglied entscheiden. § 60 Abs. 1 Satz 1 und 2 GO NRW sind als Ausnahmeregelungen eng auszulegen, so dass zu prüfen ist, ob die Entscheidung wirklich eilbedürftig ist und worin der zu erwartende Nachteil besteht.

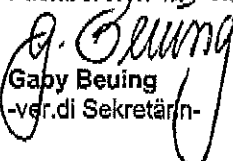
Vor diesem Hintergrund haben wir erhebliche Bedenken, gegen die von Ihnen neu verfassten ordnungsbehördlichen Verordnung der Stadt Oelde über das Offenhalten von Verkaufsstellen für den erweiterten Stadtbereich an Sonn- und Feiertagen für den 08.04.2018.

Wir gehen nunmehr davon aus, dass der Rat der Stadt Oelde aufgrund unserer rechtlichen Bedenken die ordnungsbehördliche Verordnung nicht beschließen wird. Sollte jedoch der Rat der Stadt Oelde im Rahmen einer rechtswidrigen Dringlichkeitsentscheidung die ordnungsbehördliche Verordnung beschließen, werden wir weitere rechtliche Schritte einleiten.

Ich darf Sie bitten, unsere Stellungnahme allen Fraktionsvorsitzenden der im Stadtrat vertretenen Parteien zur Verfügung zu stellen. Ebenso bitte ich Sie, mir bis spätestens 29.03.2018 schriftlich mitzuteilen, wie nunmehr entschieden worden ist.

Mit freundlichen Grüßen

ver.di Bezirk Münsterland
Fachbereich 12 – Handel


Gaby Beuing
-ver.di Sekretärin-